

---

## Umtausch ausländischer Führerausweise Zuzug aus dem Ausland

---



---

### Anschriften

Verkehrsamt des Kantons Schwyz

Schlagstrasse 82  
Postfach 3214  
6431 Schwyz

Prüfstelle Pfäffikon  
Gwattstrasse 3  
8808 Pfäffikon

### Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag  
07.30 – 11.30  
13.00 – 17.00

Montag - Donnerstag  
07.30 – 11.30  
13.00 – 17.00

Freitag durchgehend  
07.30 – 16.00

Freitag durchgehend  
07.30 – 16.00

### Telefon

041 819 21 33

041 819 17 53

### Internet

[www.sz.ch/verkehrsamt](http://www.sz.ch/verkehrsamt)

### E-Mail

[vasz@sz.ch](mailto:vasz@sz.ch)

## Rechtsgrundlage

Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Es wird empfohlen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden (Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> lit. a VZV).

## Gesuchsformular

Das Formular „[Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises](#)“ ist via Internet sowie bei jedem Polizeiposten, beim Einwohneramt oder dem Verkehrsamt erhältlich.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Formular ist vollständig auszufüllen (Personalien / Beantwortung aller Fragen);
- Das vollständig ausgefüllte Formular ist dem Einwohneramt der Wohnsitzgemeinde vorzulegen, welche die Personalien überprüft und bestätigt;
- Anschliessend sind die Augen bei einem Optiker oder einem Augenarzt zu kontrollieren;
- Bevor das Gesuchsformular dem Verkehrsamt zugestellt wird, ist dieses zu unterschreiben;
- Das Formular kann nun unter der Beilage eines farbigen Passfotos, einer Kopie des Ausländerausweises und dem original ausländischen Führerausweises dem Verkehrsamt zugestellt werden (der Besuch bzw. die Einreichung des Nothelferausweises ist nicht notwendig);
- Sollte der ausländische Führerausweis aufgrund einer anderen Schriftweise nicht lesbar sein, wird eine amtlich beglaubigte Übersetzung benötigt. Diese ist im Original mit den restlichen Unterlagen dem Verkehrsamt zuzustellen.

## Umtausch ohne Kontrollfahrt

Inhaber ausländischer Führerausweise aus den Ländern der **EU- und EFTA-Staaten** wird ein unbefristeter Führerausweis ohne Kontrollfahrt erteilt, wenn der ausländische Führerausweis für die Kategorie A oder B vor dem 01.12.2005 ausgestellt oder nach dem 01.12.2005 ausgestellt worden ist und bei der Wohnsitznahme in der Schweiz bereits ein Jahr gültig war.

Inhaber ausländischer Führerausweise aus Ländern wie **Andorra, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Malta, Marokko, Monaco, San Marino, Singapur, Slowenien, Ungarn und USA** wird nur die Kategorie B (Personenwagen) und Kategorien A / A1 (Motorräder) prüfungsfrei umgeschrieben. Zum Erlangen der Kategorien C / C1 (Lastwagen) und der Kategorien D / D1 (Personentransport) ist eine theoretische Prüfung zu absolvieren.

### **Umtausch mit Kontrollfahrt**

Inhaber ausländischer Führerausweise aller **übrigen Länder** haben auf einer Kontrollfahrt nachzuweisen, dass sie die Verkehrsregeln kennen und Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie sicher zu führen verstehen.

Die Kontrollfahrt ist auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welches zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Die Fahrt ist mit einem für die beantragte Kategorie geeigneten Fahrzeug zu absolvieren und muss in betriebs sicherem und vorschriftsgemäsem Zustand sein.

Das Verkehrsamt legt den Termin für die Kontrollfahrt fest. Diese kann nicht wiederholt und nur mit einem wichtigen Grund verschoben werden. Nach bestandener Kontrollfahrt wird der schweizerische Führerausweis ausgestellt.

### **Verzicht auf höhere Kategorien**

Wird bei der Einreichung des Gesuches ausdrücklich auf den Erwerb einer höheren Kategorie verzichtet, wird diese gestrichen. Jene Kategorie kann nachträglich nicht mehr durch eine Kontrollfahrt erlangt werden, denn der Verzicht ist in der Schweiz endgültig.

### **Nichtbestehen der Kontrollfahrt**

Fällt die Kontrollfahrt negativ aus ([Art. 44 Abs. 1<sup>quater</sup> Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#)) oder bleibt jemand unentschuldigt der Kontrollfahrt fern ([Art. 44 Abs. 1<sup>ter</sup> Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#)), so gilt diese als nicht bestanden. Der ausländische Führerausweis wird sodann in der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein aberkannt. Dies bedeutet, dass in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein keine Fahrzeuge mehr gelenkt werden dürfen.

Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. ([Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#))

Danach besteht die Möglichkeit, einen Lernfahrausweis zu beantragen und den Schweizer Führerausweis mittels üblichen Ablauf zu erwerben.

## **Führerausweis auf Probe**

Gestützt auf [Art. 44a Abs. 2 Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#) erhalten jene Personen einen unbefristeten Führerausweis, bei welchen der ausländische Führerausweis

- vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde; **oder**
- nach dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und bei der Wohnsitznahme in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Schweizer Führerausweis befristet. Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie wird um die Zeitspanne zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschdatum verkürzt. Um den unbefristeten Führerausweis zu erhalten, ist ein Weiterbildungskurs (WAB-Kurs) zu besuchen. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie auf der Homepage: [www.2phasen.ch](http://www.2phasen.ch).

## **Behandlung des ausländischen Führerausweises**

Ausländische Führerausweise aus EU- oder EFTA-Staaten werden der Ausstellungsbehörde zurückgesandt. Die übrigen ausländischen Führerausweise werden in der Schweiz ungültig gekennzeichnet. ([Art. 44 Abs. 4 Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#))

## **Kosten zum Erlangen des Führerausweises**

Kontrollfahrt	Fr.	120.--
Theoretische Zusatzprüfung	Fr.	30.--
Bearbeitungsgebühren	Fr.	80.--
Führerausweis in Kreditkartenformat (FAK)	Fr.	45.--

## **Austausch der Kontrollschilder**

Beim Zuzug aus dem Ausland sind die Kontrollschilder gegen schweizerische Kontrollschilder zu tauschen (siehe Merkblatt: [Zulassung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz](#)).

## **Verkehrsamt des Kantons Schwyz**